

Gebührenverordnung

zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GRUNDSATZ.....	3
ART. 2 UMFANG DER ANLAGEN.....	3
ART. 3 VOLLE KOSTENDECKUNG	3
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	3
ART. 4 GEBÜHRENPFLICHT.....	3
ART. 5 BERECHNUNG DER BENUTZUNGSGEBÜHR.....	3
ART. 6 REDUKTION.....	3
ART. 7 ERMITTLUNG DES MENGENPREISES BEI FEHLENDEN ANGABEN.....	4
ART. 8 KOMPETENZ ZUR FESTSETZUNG	4
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
ART. 9 GEBÜHRENPFLICHT.....	4
ART. 10 BEMESSUNGEN.....	4
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNG	4
ART. 11 SPEZIELLE VERHÄLTNISSE.....	4
ART. 12 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT.....	4
ART. 13 SCHULDNER	4
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
ART. 14 RECHNUNGSTELLUNG	5
ART. 15 FÄLLIGKEIT.....	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 16 REKURSRECHT	5
ART. 17 INKRAFTTRETEN	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Kilchberg erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6.2.1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

2 Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung § 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

3 Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühren hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühr

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch im m³), unabhängig der Bezugsquelle erhoben.

Art. 6 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht oder nur zum Teil abgeleitet, ist eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

Art. 7 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

III. Anschlussgebühren

Art. 9 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundtaxe und einem Bewerbungszuschlag zusammen und wird vom Werkvorstand im Einzelfall im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten Gebührenordnung verfügt.

Art. 10 Bemessungen

1 Die Grundtaxe wird in Prozenten nach dem Zeitwert aller angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Der Bewerbungszuschlag wird pro Wohnung und Garage erhoben. Für Gebäude die ganz oder teilweise gewerblich oder industriellen Zwecken dienen, sowie für entwässerte unüberbaute Grundstücke wird der entsprechende Bewerbungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers vom Gemeinderat festgesetzt.

2 Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, mit denen ein vermehrter Abwasseranfall verbunden ist, sowie bei Änderung in der Bewerbung von Gebäuden, die eine voraussichtliche dauernde Steigerung des bisherigen Abwasseranfalles bewirken, hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen.

3 Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

IV. Gemeinsame Bestimmung

Art. 11 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 12 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 13 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 14 Rechnungstellung

1 Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

2 Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgtem Anschluss durch das Amt für Tiefbau/Werke gestellt.

3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

Art. 15 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abwasserverordnung, aufgehoben.

Mit Gemeinderatbeschluss Nr. 76 vom 24. Juni 1997 genehmigt.